

Geschäftsordnung der Vormundschaftsbehörde

vom 1. März 1996

(revidiert am 27. Februar 2001)

GESCHÄFTSORDNUNG DER VORMUNDSCHAFTSBEHÖRDE

A. ALLGEMEINES

Art. 1

Aufgabe

Die Vormundschaftsbehörde ist eine Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen gemäss Art. 40 der Gemeindeordnung der Stadt Dietikon. Sie besorgt das Vormundschaftswesen gemäss eidgenössischem und kantonalem Recht und den Staatsverträgen.

Art. 2

Konstituierung

¹ Die Vormundschaftsbehörde besteht aus dem Sozialvorstand als Präsidenten und vier vom Gemeinderat zu wählenden Mitgliedern. Gemäss Art. 40 der Gemeindeordnung bestimmt die Gesamtbehörde den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin aus ihrer Mitte.

² Bei Verhinderung des Präsidenten übt der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin das Präsidium der Vormundschaftsbehörde aus.

Art. 3

Beanspruchung von Verwaltungsabteilung und Akten

Die Vormundschaftsbehörde ist berechtigt, für die Erledigung von Geschäften die übrigen Verwaltungsabteilungen in Anspruch zu nehmen. Sie hat insbesondere das Recht auf Beizug der bei anderen Verwaltungsabteilungen bestehenden Akten über die bei ihr anhängigen Fälle von Personen und Familien.

Art. 4

Verantwortlichkeit

Bezüglich der Verantwortlichkeit gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 426ff).

B. GESCHÄFTSBEHANDLUNG

Art. 5

Geschäftsabwicklung

Die Geschäftsabwicklung der Vormundschaftsbehörde erfolgt nach den Bestimmungen der Art. 65 bis 71 des Zürcherischen Gemeindegesetzes und den Weisungen über den „Amtlichen Schriftverkehr“ des Stadtrates.

Art. 6

Die Vormundschaftsbehörde hält in der Regel monatlich eine Sitzung ab. Je nach Bedarf werden weitere Sitzungen vereinbart. Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit des Präsidenten und zweier Mitglieder.

Sitzungen und Beschlussfähigkeit

Art. 7

Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen und zur Stimmabgabe verpflichtet. Für die Ausstandspflicht gilt Art. 70 des Zürcherischen Gemeindegesetzes. Bei gleichgeteilten Stimmen gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Teilnahme an den Sitzungen

Art. 8

Die Einladungen erfolgen durch Zustellung der Traktandenliste, die vom Sekretariat nach Rücksprache mit dem Präsidenten erstellt wird.

Einladungen

Art. 9

Die Vormundschaftsbehörde beschliesst in der Regel aufgrund von Anträgen der zuständigen Referenten.

Beschlüsse

Art. 10

¹ Über sämtliche Verhandlungen führt der Sekretär ein Protokoll. Die von gefassten Beschlüssen abweichenden Anträge werden nur auf ausdrückliches Verlangen eines Mitgliedes im Protokoll vermerkt. Soweit es zweckmässig erscheint, sind im Protokoll auch Erwägungen zu den Sachgeschäften aufzunehmen.

Protokoll

² Die Protokolle sind der nächstfolgenden oder ausnahmsweise einer späteren Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

C. AUFGABENVERTEILUNG

Art. 11

Dem Präsidenten stehen die Geschäftsleitung, der Vorsitz bei den Verhandlungen der Behörde und die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung der Mitglieder, des Sekretärs und des übrigen Sekretariatspersonals zu.

Präsident

Art. 12

Die Geschäfte werden den Mitgliedern nach Sachgebieten zugeteilt. Die Vormundschaftsbehörde beschliesst zu Beginn der

Aufgabenzuteilung

Amtsperiode und bei Mutationen über Ressortverteilung und Aufgaben der Referenten. Der Präsident kann einzelne Geschäfte aus besonderen Gründen einem anderen Mitglied zuteilen.

Art. 13

Inventarisaton

Die Aufnahme von Inventaren erfolgt durch den endgültig oder provisorisch ernannten Vormund bzw. Beistand und einer Abordnung der Vormundschaftsbehörde. Bei Inventarisatonen und Siegelungen ist für entgegengenommene Wertschriften, Vermögenswerte und wichtige Urkunden sofort eine Empfangsbescheinigung auszustellen. Die in Empfang genommenen Vermögenswerte sind unverzüglich zur Aufbewahrung in der Schirmlade abzuliefern.

Art. 14

Aufgaben des Sekretariates

¹ Das Vormundschaftssekretariat kontrolliert die Vormundschafts-, Beiratschafts-, Beistandschafts-, Aufsichts- und Kindervermögensberichte sowie die Vermögensrechnungen und Teilungen. Über die Feststellung ist dem zuständigen Mitglied der Vormundschaftsbehörde schriftlich Bericht zu erstatten.

² Das Vormundschaftssekretariat ist Bindeglied zwischen Behörde und Aussenstellen wie Sozialberatung der Stadt Dietikon, Bezirks-Jugendsekretariat und Beratungsstelle für Suchtprobleme. Insbesondere überwacht das Vormundschaftssekretariat die Anträge betreffend Alimenterborschussung und Beiträge für die Betreuung von Kleinkindern (KKBB).

D. SCHIRMLADE

Art. 15

Wertschriften- und Schirmladenverkehr

Der Vormundschaftssekretär besorgt den Wertschriften- und Schirmladenverkehr gemäss besonderem Reglement. Er hat die Begehren über die Anlage von Geldern, die Umwandlung und den Verkauf von Werttiteln sowie die Aufnahme und Aushändigung von Wertschriften und sonstigen Vermögenswerten zu prüfen und darüber Antrag zu stellen. Da keine eigentliche Schirmlade mehr geführt wird und die Werttitel in den Bankdepots aufbewahrt werden, sind mit den Banken Hinterlegungsverträge abzuschliessen.

Art. 16

Kontrolle

Die Behörde hat jedes Jahr eine Kontrolle der Schirmlade vorzunehmen. Über das Ergebnis ist dem Bezirksrat Bericht zu erstatten.

E. ENTSCHÄDIGUNGEN / GEBÜHREN

Art. 17

Die Entschädigung an die Vormünder, Beiräte und Beistände regelt sich nach einem speziellen Reglement.

*Entschädigung an
Vormünder/Bei-
räte/Beistände*

Art. 18

Die Festsetzung von Gebühren richtet sich nach der Gebühren-Verordnung der Stadt Dietikon. Die Vormundschaftsbehörde ist befugt, Gebühren ganz oder teilweise zu erlassen. Insbesondere kann auf deren Bezug verzichtet werden, wenn das Vermögen des Schutzbefohlenen weniger als Fr. 10'000.00 beträgt oder sein Einkommen unter dem Existenzminimum liegt.

*Festsetzung
der Gebühren*

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19

Die vorliegende Geschäftsordnung ersetzt die Ordnung vom 24. April 1979, in Kraft seit 1. Juli 1979. Sie tritt per 1. März 1996 in Kraft.

Inkrafttreten

Art. 20

Die Geschäftsordnung wurde am 27. Februar 2001 einer Teilrevision unterzogen.

Revision

7. Februar 2001

NAMENS DER VORMUNDSCHAFTSBEHÖRDE

Der Präsident:

Der Sekretär:

Otto Müller

August Widmer